

**Satzung
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW
für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Schwelm vom 23.12.1986**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV.NW. S. 475 und SGV.NW. S. 2023) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.11.1984 (GV.NW. S. 663 und SGV.NW. S. 610) hat der Rat der Stadt Schwelm in seiner Sitzung am 18.12.1986 folgende Beitragsatzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

**Satzung
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW
für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Schwelm vom xx.xx.2010
(Ausbaubeitragsatzung / ABS)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 950), und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30. 6. 2009 (GV.NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Schwelm in seiner Sitzung am 08.07.2010 folgende Beitragsatzung beschlossen:

**§ 1
(neue Überschrift) Erhebung des Beitrages**

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke **durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme** *(ergänzt gemäß Mustersatzung - entspricht Wortlaut des § 8 Abs. 2 KAG)* gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Soweit in dieser Satzung der Begriff der Herstellung verwendet wird, fallen hierunter auch straßenbauliche Maßnahmen im Sinne einer nochmaligen Herstellung (Erneuerung). *(Erneuerung ist Sonderfall der Herstellung - wird zur Klarstellung ergänzt)*
- (3) *(neu zur Klarstellung der Funktion TBS - siehe auch § 2 Abs. 1, Ziff. 7)*
Gegen entsprechende Kostenerstattung kann sich die Stadt Schwelm zur Durchführung straßenbaulicher Maßnahmen im Sinne von Abs. 1 des Kommunalunternehmens "Technische Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts" - genannt TBS - bedienen und die TBS hierbei insbesondere mit der Ausschreibung, der Auftragsvergabe, der Auftragsabwicklung und der Bauleitung beauftragen. Die in diesem Zusammenhang von den TBS gegenüber Dritten abgegebenen Willenserklärungen entfalten Wirkung für und gegen die Stadt Schwelm.

§ 2

Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der Anlage benötigten Grundflächen; Dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; Maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
 2. die Freilegung der Flächen,
 3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
 4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Rinnen und Randsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen
 5. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgängergeschäftsstraße,
 6. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO

§ 2

Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der Anlage benötigten Grundflächen; Dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; Maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme.
 2. Die Freilegung der Flächen.
 3. Die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen. **Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken (Überbreiten).** *(neu an dieser Stelle - vorher § 2 Abs. 2)*
 4. Die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Rinnen und Randsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen,
 - h) unselbständigen Grünanlagen*(neu gemäß Mustersatzung - gemeint sind trennende Grünstreifen etwa zwischen Fahrbahn und Gehweg)*
 5. Die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgängergeschäftsstraße.
 6. Die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO
 7. *(neu - siehe § 1 Abs. 2)*
Sach- und Personalkosten der TBS im Zusammenhang mit der Durchführung von straßenbaulichen Maßnahmen der Stadt gemäß § 1 Abs. 3.

- (2) Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen werden keine Beiträge erhoben. Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken (Überbreiten). Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen.
- (3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (4) Der Rat kann beschließen, dass der Aufwand für einen Abschnitt einer Anlage gesondert ermittelt wird, wenn der Abschnitt selbständig benutzt werden kann.

§ 3

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Absatz 3). Der auf die Stadt entfallende Anteil für stadteigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Stadt selbst beitragspflichtig wäre.
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (3) Die anrechenbaren Breiten nach Absatz 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Absatz 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

Tausch der Absätze 2 + 3

- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (3) Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen werden keine Beiträge erhoben. ~~Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken (Überbreiten).~~ *(in Abs. 3 geht es um die nicht beitragsfähigen Kosten, Dieser Satz daher jetzt bei Abs. 1, Ziff. 3)*
Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen.
- (4) ~~Der Rat kann beschließen, dass der Aufwand für einen Abschnitt einer Anlage gesondert ermittelt wird, wenn der Abschnitt selbständig benutzt werden kann.~~ *(siehe neu § 7 Abs. 1)*

§ 3

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Absatz 3). Der auf die Stadt entfallende Anteil für stadteigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Stadt selbst beitragspflichtig wäre.
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (3) Die anrechenbaren Breiten nach Absatz 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Absatz 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

Erhöhung der Anliegeranteile

Erhöhung der Höchstbreite für Parkstreifen zur Berücksichtigung von Querparkstreifen

bei Straßenart	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie im Außenbereich, soweit dort eine Bebauung zugelassen ist	
1. <u>Anliegerstraßen</u>			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	50 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	nicht vorgesehen	50 v. H.
c) Parkflächen	je 2,50 m	je 2,00 m	60 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	---	---	50 v. H.
2. <u>Haupterschließungsstraßen</u>			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	30 v. H.
c) Parkflächen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	---	---	30 v. H.

bei Straßenart	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im übrigen	
1. <u>Anliegerstraßen</u>			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	70 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	nicht vorgesehen	70 v. H.
c) Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	---	---	70 v. H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v. H.
2. <u>Haupterschließungsstraßen</u>			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	50 v. H.
c) Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	---	---	50 v. H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.

3. <u>Hauptverkehrsstraßen</u>			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	10 v. H.
c) Parkflächen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	---	---	10 v. H.
4. <u>Hauptgeschäftsstraßen</u>			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	40 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	40 v. H.
c) Parkflächen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	60 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	---	---	40 v. H.
5. <u>Fußgängergeschäftsstraßen</u> einschließl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			
	9,00 m	9,00 m	50 v. H.

3. <u>Hauptverkehrsstraßen</u>			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	30 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	30 v. H.
c) Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	---	---	30 v. H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	30 v. H.
4. <u>Hauptgeschäftsstraßen</u>			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	60 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	60 v. H.
c) Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v. H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	80 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	---	---	60 v. H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
5. <u>Fußgängergeschäftsstraßen</u> einschließl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			
	9,00 m	9,00 m	70 v. H.

6. <u>Selbständige Gehwege</u> einschließl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	3,00 m	3,00 m	60 v. H.
7. <u>Verkehrsberuhigte Bereiche</u> im Sinne des § 42 Abs. 4 a der Straßenverkehrsordnung (StVO) einschließl. Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	9,00 m	9,00 m	50 v. H.

6. <u>Selbständige Gehwege</u> einschließl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	3,00 m	3,00 m	80 v. H.
7. <u>Verkehrsberuhigte Bereiche</u> im Sinne des § 42 Abs. 4 a der Straßenverkehrsordnung (StVO) einschließl. Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	9,00 m	9,00 m	70 v. H.

Die zuvor genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten, sie werden ermittelt, indem die Fläche der ausgebauten Anlage durch die Länge der Straßenachse geteilt wird.

Endet eine Anlage mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die anrechenbaren Breiten für den Bereich des Wendehammers um 8,00 m.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Überbreiten bei Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (vgl. § 2 Abs. 2 S. 2) sind beitragspflichtig, soweit sie die vorstehenden anrechenbaren Fahrbahnbreiten nicht überschreiten.

Die zuvor genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Sie werden ermittelt, indem die Fläche der ausgebauten Anlage durch die Länge der Straßenachse geteilt wird.

Endet eine Anlage mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die anrechenbaren Breiten für den Bereich des Wendehammers um 8,00 m.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn, falls und soweit auf der Fahrbahn eine Parkmöglichkeit geboten wird, wie folgt:

- um 2,50 m je fehlendem Parkstreifen, wenn auf der Fahrbahn parallel zur Fahrtrichtung geparkt werden darf,
- um 5,00 m je fehlendem Parkstreifen, wenn auf der Fahrbahn quer zur Fahrtrichtung geparkt werden darf.

(Differenzierung des Zuwachses, da in vorstehender Tabelle die Höchstbreite für Parkstreifen auf 5,00 m angehoben wurde)

~~Überbreiten bei Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (vgl. § 2 Abs. 2 S. 2) sind beitragspflichtig, soweit sie die vorstehenden anrechenbaren Fahrbahnbreiten nicht überschreiten.~~

(neue Formulierung:)

(4) Im Sinne des Abs. 3 gelten als

- a) Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
- b) Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind,
- c) Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen,
- d) Hauptgeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
- e) Fußgängergeschäftsstraßen: Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,
- f) Selbständige Gehwege: Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist,
- g) Verkehrsberuhigte Bereiche: Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4 a Straßenverkehrsordnung gleichberechtigt genutzt werden können.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.

Die vorstehend anrechenbaren Fahrbahnbreiten beziehen sich bei Fahrbahnen von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen nur auf die beitragsfähigen Überbreiten im Sinne von § 2 Abs. 1, Ziff. 3.

(4) Im Sinne des Abs. 3 gelten als

- a) Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
- b) Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind,
- c) Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
- d) Hauptgeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften **oder Gaststätten** (*Ergänzung gem. Mustersatzung*) im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
- e) Fußgängergeschäftsstraßen: Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,
- f) Selbständige Gehwege: Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist,
- g) Verkehrsberuhigte Bereiche: Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4 a Straßenverkehrsordnung gleichberechtigt genutzt werden können.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.
(siehe neu Abs. 6)

- (5) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines Ratsbeschlusses bedarf.
- (6) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt die Straße oder der Straßenabschnitt im Verhältnis zu den Grundstücken im Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet als Straße in einem solchen Gebiet und im Verhältnis zu den anderen Grundstücken als Straße in einem sonstigen Baugebiet oder in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil.
- (7) Für Anlagen, für die die in Absatz 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung etwas anderes.

- (5) ~~Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines Ratsbeschlusses bedarf.~~
(siehe neu § 7 Abs. 2)
- (5) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt ~~die Straße oder der Straßenabschnitt im Verhältnis zu den Grundstücken im Kern, Gewerbe und Industriegebiet als Straße in einem solchen Gebiet und im Verhältnis zu den anderen Grundstücken als Straße in einem sonstigen Baugebiet oder in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil~~ für die gesamte Straße die größte Breite.
(Vereinfachung gem. Mustersatzung)
- (6) Die vorstehenden Bestimmungen (Abs. 3 - 5) gelten für öffentliche Plätze entsprechend. Bei Straßen und Wegen mit nur einseitig beitragspflichtigen Grundstücken sind die Breiten für Radwege, Parkstreifen und Gehwege nach Abs. 3 nur entlang der beitragspflichtigen Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn ist bei solchen Straßen und Wegen unverändert zu berücksichtigen.
- (7) Für Anlagen, bei denen die in Absatz 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung etwas anderes.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke nach der gem. Abs. 2 und 3 ermittelten Grundstücksfläche verteilt.
- (2) Die der Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes zugrunde zu legende Grundstücksfläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vomhundertsatz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
- | | |
|---|-----------------|
| 1. bei 1-geschossiger Bebaubarkeit | 100 vom Hundert |
| 2. bei 2-geschossiger Bebaubarkeit | 125 vom Hundert |
| 3. bei 3-geschossiger Bebaubarkeit | 150 vom Hundert |
| 4. bei 4-geschossiger Bebaubarkeit | 175 vom Hundert |
| 5. bei 5-geschossiger Bebaubarkeit | 195 vom Hundert |
| 6. bei 6-geschossiger Bebaubarkeit | 210 vom Hundert |
| 7. bei 7-geschossiger Bebaubarkeit | 220 vom Hundert |
| 8. bei 8-geschossiger Bebaubarkeit | 225 vom Hundert |
| 9. für jedes weitere Geschoß zusätzlich | 5 vom Hundert |

Erschlossene Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 50 vom Hundert der Grundstücksflächen angesetzt.

Als Geschoßzahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, gilt als Geschoßzahl die mit der Grundflächenzahl vervielfachte Baumassenzahl geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Dies gilt entsprechend, wenn ein Bebauungsplan sich in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 Bundesbaugesetz erreicht hat.

Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschoßzahl zulässig oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschosshöhe ausgewiesen sind, werden als zweigeschossig bebaubare Grundstücke angesetzt.

Grundstücke, auf denen nur Garagenbebauung zulässig ist, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

Gewerblich nutzbare Grundstücke, auf denen keine Bebauung zulässig ist, werden als zweigeschossig bebaubare Grundstücke angesetzt, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

Zur besseren Übersichtlichkeit werden die bisherigen Regelungen aus § 4 zukünftig in die §§ 4-6 aufgeteilt - so auch in Mustersatzung

§ 4 Verteilung des umlagefähigen Aufwands

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte umlagefähige Aufwand (Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand) wird auf die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei werden die unterschiedlichen Grundstücksnutzungen nach Maß (§ 5) und Art (§ 6) berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes
- a) bei Grundstücken, die an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Bei Grundstücken, die lediglich durch einen als Zuwegung dienenden Grundstücksteil mit der Anlage verbunden sind, bleibt dieser Grundstücksteil bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt und die maßgebliche Grundstücksfläche wird in entsprechender Anwendung der Regelung für nicht angrenzende Grundstücke (§ 4 Abs. 2, Buchst. b) ermittelt.
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der der Anlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.

Geht die für die Aufwandsverteilung beachtliche Grundstücksnutzung über die nach Buchst. a) oder b) ermittelte Linie hinaus, so ist die Linie bis zur hinteren Grenze dieser Nutzung zu verschieben. Die maßgebliche Grundstücksfläche vergrößert sich entsprechend.

In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein bestehender Plan weder die Geschößzahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl ausweist, ist

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,00 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.

- (3) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sind die in Absatz 2 genannten Vmhundertsätze um 50 vom Hundert zu erhöhen. Dies gilt auch, wenn die Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber auf Grund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiet mit einer nach § 7 Absatz 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO), als Gewerbegebiete mit einer nach § 8 Absatz 2 BauNVO oder als Industriegebiete mit einer nach § 9 Absatz 2 BauNVO zulässigen Nutzung anzusehen sind.

In anderen als Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten im Sinne von Satz 1 und Satz 2 dieses Absatzes sowie in Gebieten, die auf Grund der vorhandenen unterschiedlichen Bebauung und sonstigen Nutzung nicht einer der in §§ 2 ff. Baunutzungsverordnung bezeichneten Gebietsarten zugeordnet werden können, gilt die in Satz 1 vorgesehene Erhöhung für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden, in unbeplanten Gebieten gilt die Erhöhung auch für Grundstücke, die ungenutzt sind, auf denen aber bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wenn auf den Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend die im ersten Halbsatz genannten Nutzungsarten vorhanden sind.

§ 5

Berücksichtigung des Maßes der Grundstücksnutzung

- (1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Grundstücksnutzung wird die Grundstücksfläche nach § 4 mit einem Nutzungsfaktor (NF) vervielfacht. Dieser Nutzungsfaktor beträgt in Abhängigkeit zu der für das jeweilige Grundstück geltenden Zahl der Vollgeschosse

1,00.....	bei einem Vollgeschoss
1,25.....	bei zwei Vollgeschossen
1,50.....	bei drei Vollgeschossen
1,75.....	bei vier oder fünf Vollgeschossen
2,00.....	bei sechs oder mehr Vollgeschossen

(Faktoren angepasst an Mustersatzung und Erschließungsbeitragsatzung)

Bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden die Grundstücksflächen nur zu 50 vom Hundert berücksichtigt. Entsprechendes gilt bei Grundstücken, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur untergeordnet bebaubar sind (z. B. Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen, Friedhöfe

- (2) Die im Sinne von Abs. 1 maßgebliche Zahl der Vollgeschosse ergibt sich bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder, wenn sich ein Bebauungsplan noch in der Aufstellung befindet aber bereits einen Verfahrensstand im Sinne des § 33 BauGB erreicht hat, wie folgt:
 - a) Wenn die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- bzw. abgerundet werden.
 - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- bzw. abgerundet werden.

Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine höhere als die festgesetzte Geschoszahl vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

- (4) Als Grundstücksfläche im Sinne von Absatz 1 gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht;
Über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt,
 2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht,
 - a) bei Grundstücken, die an die Anlage angrenzen, die Fläche von der Anlage bis zu einer Tiefe von höchstens 50,00 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die Anlage angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Anlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50,00 m; Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben unberücksichtigt.

In den Fällen zu Ziffern 1 und 2 ist bei darüber hinausgreifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

- (3) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, sowie für Grundstücke, auf denen eine Bebauung nicht zulässig ist, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerks geteilt durch **3,5**, (*Vereinheitlichung des Divisors mit der Erschließungsbeitragsatzung*) wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- bzw. abgerundet werden.
 - b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der überwiegend vorhandenen Vollgeschosse auf den nach § 4 beitragspflichtigen Grundstücken (Abrechnungsgebiet).
 - c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.
 - d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach Abs. 1 nach der Zahl der Geschosse.
- (4) Untergeschosse, die keine Vollgeschosse sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden.

§ 6

Berücksichtigung der Art der Grundstücksnutzung

- (1) Bei Grundstücken innerhalb von durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: "Einkaufszentren" und "großflächige Handelsbetriebe" sind die sich nach § 5 ergebenden Nutzungsfaktoren um 50 vom Hundert zu erhöhen.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstücks ist.
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, wenn die Grundstücke in Gebieten liegen, die auf Grund der vorhandenen oder zulässigen Grundstücksnutzungen als Gebiete nach Abs. 1 anzusehen sind.
- (3) Bei Grundstücken außerhalb der in Abs. 1 und 2 genannten Gebietsarten sind die sich nach § 5 ergebenden Nutzungsfaktoren um 50 vom Hundert zu erhöhen, wenn die Grundstücke überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus oder Schulgebäuden) genutzt werden. Die Feststellung der überwiegenden Nutzungsart erfolgt anhand der Geschossflächen, wobei als anrechenbare Geschossfläche auch Flächen außerhalb von Gebäuden gelten, wenn und soweit diese Flächen nach Satz 1 genutzt werden oder einer solchen Nutzung zugehörig sind.

§ 7 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der ~~Zustellung~~ *(verwaltungsrechtlich besser:)* **Bekanntgabe** des Beitragsbescheides Eigentümer des ~~durch die Anlage erschlossenen~~ Grundstücks ist. **Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.** *(im übrigen Anpassung der Formulierung an die Mustersatzung)*
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

6
Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. den Grunderwerb, 2. die Freilegung, 3. die Fahrbahn, 4. die Radwege, 5. die Gehwege, | <ol style="list-style-type: none"> 6. die Parkflächen, 7. die Beleuchtungsanlagen, 8. die Entwässerungsanlagen, 9. Teillängen von Anlagen |
|---|---|

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Rat beschlossen.

§ 8
Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. den Grunderwerb, 2. die Freilegung, 3. die Fahrbahn, 4. die Radwege, 5. die Gehwege, | <ol style="list-style-type: none"> 6. die Parkflächen, 7. die Beleuchtungsanlagen, 8. die Entwässerungsanlagen, 9. Teillängen von Anlagen |
|---|--|

Streichung von Ziffer 9., da nunmehr über § 9 geregelt. Dafür neue Ziffer 9.

9. unselbständige Grünanlagen *(siehe § 2, Abs. 1, Ziff. 4, Buchst. h)*

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Rat beschlossen.

§ 9
Abschnittsbildung *(neu)*

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Rat beschließen, dass der Aufwand gesondert ermittelt wird. *(vorher § 2 Abs. 4)*
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 3 Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines Ratsbeschlusses bedarf. *(vorher § 3 Abs. 5)*

**§ 7
Vorausleistungen**

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erheben.

**§ 8
Ablösung**

Es können Ablösungsverträge über den Beitrag nach § 8 KAG abgeschlossen werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 10
Vorausleistungen**

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt ~~angemessene~~ Vorausleistungen ~~höchstens jedoch~~ bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben. *(Anpassung des Textes an die Mustersatzung)*

**§ 11
Ablösung**

Es können Ablösungsverträge über den Beitrag nach § 8 KAG abgeschlossen werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 12
Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anlage, in den Fällen der Kostenspaltung (§ 8) mit der Beendigung der Teilmaßnahme und in den Fällen der Abschnittsbildung (§ 9) mit der endgültigen Herstellung des Abschnitts. *(Wortgetreue Wiedergabe der gesetzlichen Regelung aus § 8 Abs. 7, Satz 1 KAG, so auch in Mustersatzung)*
- (2) Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die Grundstücke in das Eigentum der Stadt übergegangen sind. *(Regelung des Grunderwerbs als Fertigstellungsmerkmal wie in Mustersatzung und in Erschließungsbeitragsatzung)*

**§ 9
Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach dem Zugehen des Beitragsbescheides fällig.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Schwelm vom 25.2.1981 außer Kraft.

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach dem Zugehen *(verwaltungsrechtlich besser:)*
Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

**§ 14
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) *(Übergangsregelung zur Klarstellung)*
Für straßenbauliche Maßnahmen, bei denen die sachliche Beitragspflicht bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung entstanden ist, gilt weiterhin die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Schwelm vom 23.12.1986. Im übrigen tritt die Satzung vom 23.12.1986 außer Kraft.